

§ 11

(1) Der Antragsteller reicht bei dem für die Ausbildung von Heimerziehern zuständigen Institut einen formlosen Antrag auf Zuerkennung der Qualifikation als Erzieher mit Vollausbildung über den Betriebsleiter bzw. über den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, ein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine gründliche Einschätzung der politischerzieherischen Tätigkeit sowie der charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers durch den Direktor der Betriebsberufsschule bzw. den Leiter der Ausbildungsstätte, bei der dieser sich auf die Meinung des Erzieherkollektivs stützen muß,
- b) eine Befürwortung des Antrages durch die BGL,
- c) ein ausführlicher Lebenslauf,
- d) ein Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen und über das Studium von Literatur zur politischen, pädagogischen und polytechnischen Weiterbildung.

(3) Die Prüfungskommission für die Abschlußprüfung der Erzieherausbildung am Institut für die Ausbildung von Heimerziehern prüft die Unterlagen und entscheidet im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung über den Antrag.

(4) Dem Antragsteller, dem die Qualifikation zuerkannt wird, ist vom Institut für die Ausbildung von Heimerziehern ein Nachweis gemäß Anlage 5 auszustellen.

(5) Dieser Nachweis wird dem Antragsteller durch den Direktor der Betriebsberufsschule bzw. durch den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, ausgehändigt.

§ 12

Gegen die Entscheidung des Instituts steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde beim Ministerium für Volksbildung binnen 2 Wochen zu. Die Frist beginnt mit dem Tage des Erhalts der Entscheidung. Das Ministerium entscheidet in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Gewerkschaft über den Antrag endgültig.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 13

Die Zuerkennung einer der in der Anordnung genannten Qualifikationen ist auch für berufspädagogische Mitarbeiter in den staatlichen Organen der Volksbildung, in den Fachministerien und Vereinigungen volkseigener Betriebe, in den Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern, Berufsschullehrern und Heimerziehern und in den Methodischen Kabinetten möglich, wenn die in der Anordnung dafür geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. §

§ 14

Die Lehrausbilder, Berufsschullehrer, Heimerzieher und berufspädagogischen Mitarbeiter in den staatlichen Organen für Volksbildung, in den Fachministerien und Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie in den Einrichtungen für die Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern, Berufsschullehrern und Heimerziehern und in den Methodischen Kabinetten, die auf Grund dieser Anordnung eine der genannten Qualifikationen zuerkannt erhalten, erwerben damit die

gleichen Rechte wie die Mitarbeiter im gleichen Tätigkeitsbereich, die die entsprechende Prüfung abgelegt haben.

§ 15

(1) Mitarbeiter der Berufsausbildung, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung in einer der genannten Prüfungen befinden, führen die Prüfung zu Ende.

(2) Mitarbeitern der Berufsausbildung, die an einer der in der Anordnung genannten Prüfungen teilnahmen und diese nicht bestanden, darf die Qualifikation dieser Prüfung nicht zuerkannt werden.

§ 16

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1959

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. L e m m n i t z

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Institut zur Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern beim Ministerium für Volksbildung

Nachweis

über die Zuerkennung der Qualifikation als Lehrmeister

Herrn/Frau/Fräulein

geboren am

in

wird auf Grund der Anordnung vom 11. April 1959 über die Zuerkennung der Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung für Mitarbeiter der Berufsausbildung (GBL II S. 131) die Qualifikation als Lehrmeister in der Fachrichtung

..... zuerkannt.

..... den

..... (Stempel und Unterschrift)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Rat des Bezirkes.....
Abteilung Volksbildung

Nachweis

über die Zuerkennung der Qualifikation als Berufsschullehrer mit 1. Lehrprüfung

Herrn/Frau/Fräulein.....

geboren am

in

wird auf Grund der Anordnung vom 11. April